

## ***Gebührensatzung der Gemeinde Rohrbach***

Beschluß- Nr. 67/14/95 vom 05.05.1995

Die Gemeindeverwaltung erläßt auf Grund der §§ 1, 2, 10, 11 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329), des Verwaltungskostengesetzes des Landes Thüringen (Thür. VwKostG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 321) in Verbindung mit § 19 der Thür. Kommunalordnung - Thür-Ko-v.16.08.1993, folgende Satzung:

- § 1 -

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für anfallende Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeindeverwaltung Rohrbach im Sinne des § 11 des Thür.KAG, soweit nichts anderes durch Satzungen geregelt ist.

Insbesondere Benutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde sollen gesondert erhoben werden.

- § 2 -

### **Abgabetatbestände**

1. Die Gemeindeverwaltung Rohrbach erhebt für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines einzelnen vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren.
2. Zusätzlich sind die entstandenen Auslagen zu erstatten.  
§ 11 des Thür. Verwaltungskostengesetzes findet Anwendung.

- § 3 -

### **Abgabenhöhe**

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis zum Thür. Verwaltungskostengesetz vom 07.08.1991 (GVBl.S.321) in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit das dieser Satzung anliegende Gebührenverzeichnis keine Anwendung findet. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Solange ein Kostenverzeichnis im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht wirksam geworden oder nach Wirksamwerden in diesem Kostenverzeichnis ist, kann eine Verwaltungsgebühr von **2,00 DM** (zwei Deutsche Mark) bis **15,00 DM** (fünfzehn Deutsche Mark) erhoben werden.

3. Die Gebühren bemessen sich nach
  - der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen der Beteiligten,
  - der mit der Vornahme der Amtshandlung verbindlichen Mühewaltung.
4. Veranlaßt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Amtshandlung und verursacht dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Gebühr von **10,00 DM bis 15,00 DM** auferlegt.  
Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre.  
Bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.

- § 4 -

**Kostenschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kostenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
2. Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungsgrundlage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.  
Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- § 5 -

**Fälligkeit, Zurückhaltungsrecht, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

1. Die Verwaltungskosten werden nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Für die Prüfungsgebühren kann im Gebührenverzeichnis eine abweichende Regelung getroffen werden.
3. Schriftliche oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückgehalten werden oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

- 3 -

- § 6 -

### Gebührenbefreiung, Gebührenerleichterung

1. Gebühren werden nicht erhoben
  1. für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte
  2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 und des § 3 des Thür. Verwaltungskostengesetzes.
2. Im Einzelfall kann die Gemeinde von der Erhebung von Verwaltungskosten ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unwilliger Härten geboten erscheint.  
Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, daß die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.
3. Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausbezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird.  
Von den Anforderungen einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für die Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

- § 7 -

### Anwendung des Thür. Verwaltungskostengesetzes


Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Thüringen (Thür. VwKostG) vom 07.08.1991 (GVBl.S.321) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit durch gemeindliche Kostensatzungen nichts Abweichendes geregelt wird, § 11 Abs. 5 Thür.KAG.

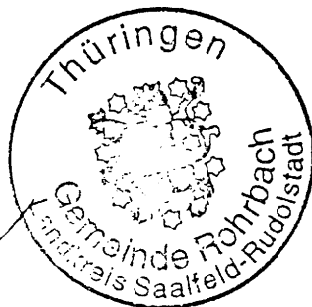
- § 8 -

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

09.08.1995

  
Stauche  
Bürgermeisterin



## Anlage zur „Allgemeinen Gebührensatzung der Gemeinde Rohrbach“

Gebührenverzeichnis gem. § 3 Abs. 1 der „Allgemeinen Gebührensatzung der Gemeinde Rohrbach“ im eigenen Wirkungsbereich:

### Verwaltungsgebühren

1. Vervielfältigungen:	
Kopie je angefangene Seite .....	0,20 DM
Kopie doppelseitig .....	0,30 DM
2. Ausstellen von Bescheinigungen, Gewerbebe- fürwortungen und sonstige Bescheinigungen je nach Aufwand .....	2,00 DM -15,00DM
Mahnggebühren in Höhe der Auslagen mindestens .....	1,00 DM
Bescheinigungen über Grundstücksverkäufe sowie Vorkaufsrechte für Grundstücke und Negativzeugnisse .....	20,00 DM
3. Akteneinsicht:	
Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich aus- gelegt sind, und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall.....	2,00 DM
4. Beglaubigungen:	
Beglaubigungen von Vervielfältigungen, Zeugnisse u.ä. je Seite .....	2,00 DM

### Allgemeine Gebühren:

Lt. § 10 des Thür. Kommunalabgabengesetzes vom 09.08.1991 erhebt die Gemeinde Rohrbach Gebühren für das Ausleihen von gemeindeeigenen Geräten u.ä. sowie Inanspruchnahme der Minigolfanlage u.ä.:

Multicar (nur mit Ausgabe und An- nahme des Fahrzeuges)	pro Betriebsstd. + a km	15,00 DM 0,50 DM
Gebühren Minigolfanlage	Schläger Pfand Schläger für 2 Stunden + Ball	10,00 DM 1,00 DM
Ferngläser	pro Tag	3,00 DM
Solarium	pro 15 Min.	5,00 DM
Vermietung von Räumlichkeiten	pro Tag	10,00 DM
Freiluftkegelbahn	pro Tag	10,00 DM
Tischtennis	2 Stunden (Netz und Schläger) (Bälle verkaufen)	2,00 DM
Federball		1,00 DM
Skiausleihe und Schuhe		5,00 DM
Schlitten		2,00 DM
Betonmischer	pro Tag	10,00 DM